

Amtsblatt

Nummer 8
69. Jahrgang
Montag, 18. Februar 2013
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 5. Februar 2013 (Az. 0492/2012 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Änderung/ Neugestaltung der Schul-sportflächen und Freiflächen des Goethegymnasiums auf dem Anwesen Regensburg, Goethestraße 1, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3614, 3614/2 und 3619/4.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung eines Rasenspielfeldes (Fußballplatzes) mit einer Größe von 57 m x 88 m im westlichen Freibereich des Gymnasiums. Jeweils an den beiden Torseiten werden Ballfangzäune installiert, wobei der nördliche Zaun eine Höhe von 4 m und eine Breite von ca. 41,5 m aufweist und der südliche Zaun eine Höhe von ca. 3 m und eine Breite von ca. 57 m. Im südlichen Bereich der Freifläche wird eine Laufbahn mit einer Größe von 130 m x 7,5 m ausgeführt. Im mittleren Bereich befinden sich zwei Allwetterplätze mit einer Größe von 20 m x 28 m und 28 m x 44 m, eine Hochsprunganlage, eine Kugelstoßanlage, eine Weitsprunganlage sowie eine Kletterwand. Im südöstlichen Bereich werden 28 Stellplätze sowie eine Fahrradabstellfläche und im nordwestlichen Bereich 13 Stellplätze neu geschaffen. Im Anschluss an das südöstliche Bestandsgebäude wird eine Terrasse für die Mittagsbetreuung errichtet. Ferner erfolgt eine Neugestaltung des Pausenhofes.

Die baulichen Anlagen dienen der Schulnutzung des Goethegymnasiums. Durch ein Schallschutzgutachten wurde nachgewiesen, dass durch die Schul-sportnutzung die gesetzlichen Lärmwerte eingehalten werden.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 123. Da die Sportanlagen (Rasenspielfeld, Ballfangzaun, Laufbahn) im

Süden und Osten teilweise außerhalb des festgesetzten Bauraumes errichtet werden, wurden entsprechende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt. Die Befreiungen konnten erteilt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch).

Aufgrund der Baumaßnahme müssen 5 Bäume gefällt werden, die der Baumschutzverordnung der Stadt Regensburg unterliegen. Für diese Bäume wurde ein Ersatz festgelegt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. Februar 2013 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/ den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.046) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1635, wird empfohlen.

Regensburg, 6. Februar 2013
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg-Graß

im Gasthaus Schlegl in Graß
am Dienstag, 12. März 2013, 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Kassenbericht

5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Antrag des Jagdpächters Walter Melzl auf Verlängerung der Jagdpacht und Aufnahme eines Mitpächters
8. Abstimmung über Punkt 7 der Tagesordnung

9. Verwendung des Jagdpachtschillings
10. Verschiedenes

Regensburg, 30. Januar 2013

gez. Josef Rieger
Jagdvorsteher

„Wohnen in der Stadt“ Richtlinien für das Familienförderungsprogramm zum Bau und Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen vom 30.1.2013

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung
2. Gegenstand der Förderung
3. Antragstellung

B. Förderungsvoraussetzungen

4. Begünstigter Personenkreis
5. Einkommensgrenzen
6. Technische Förderungsvoraussetzungen
7. Förderungsfähige Gesamtkosten
8. Finanzierung

C. Art und Umfang der Förderung

9. Förderungssätze
10. Sicherung
11. Auszahlung

D. Ausschlussgründe und Rückzahlung der Zuschüsse

12. Ausschlussgründe
13. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides
14. Kündigung und Rückforderung der Zuwendung
15. Rückzahlung, Verzinsung, vorzeitige Ablösung

E. Schlussbestimmungen

Anlage: Rückzahlungstabelle

A. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

- 1.1 Auf die Förderung im Familienförderungsprogramm zum Bau und Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Wenn die von der Stadt bereitgestellten Mittel nicht für alle Anträge

ausreichen, erfolgt die Auswahl der zu fördernden Bauvorhaben nach der sozialen und wohnungspolitischen Dringlichkeit der Anträge.

- 1.3 Maßgebend für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung. Die Nachbewilligung von Förderungsmitteln ist ausgeschlossen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Erwerb eines Kaufeigenheimes bzw. einer eigengenutzten Eigentumswohnung (Neu- und Altbauten) oder der Bau eines Familienheimes. Das zu fördernde Objekt muss innerhalb des Stadtgebietes liegen und vom Antragsteller ab Bezugsfertigkeit für einen Zeitraum von zehn Jahren selbst mit ausschließlicher Wohnsitz bewohnt werden. Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde.

Ehegatten bzw. Lebenspartner müssen gemeinsam als Antragsteller auftreten und gemeinsames Eigentum am Förderobjekt erwerben.

3. Antragstellung

- 3.1 Anträge sind beim Amt für Stadtentwicklung der Stadt Regensburg zu stellen.
- 3.2 Die Antragsteller sind verpflichtet, soweit es der Vollzug dieser Richtlinien erfordert,
 - a. über alle zu ermittelnden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Auskunft zu geben oder der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch

Dritte, insbesondere auch Behörden aller Art, zuzustimmen.

- b. Beauftragten der zuständigen städtischen Stellen das Betreten des Förderungsobjekts zu angemessener Tageszeit nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.

B. Förderungsvoraussetzungen

4. Begünstigter Personenkreis

- 4.1 Berücksichtigt werden 3 Förderungsgruppen:

Förderungsgruppe 1:

- Kinderreiche Familien
- Junge Paare mit 2 Kindern

Förderungsgruppe 2:

- Haushalte mit 2 Kindern
- Junge Paare mit 1 Kind

Förderungsgruppe 3:

- Haushalte mit 1 Kind
- Junge Paare ohne Kind

- 4.2 Jungen Ehepaaren stehen gleich Brautpaare, die bereits einen Antrag zur Eheschließung gestellt haben und bis zur möglichen Auszahlung des Zuschusses nach Nr. 11 dieser Richtlinien die Ehe geschlossen haben.

- 4.3 Bei Vorliegen eines Schwangerschaftsnachweises im Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt die Einstufung in die nächsthöhere Fördergruppe. Bis zur möglichen Auszahlung des Zuschusses nach Nr. 11 dieser Richtlinien ist die Geburtsurkunde vorzulegen.

- 4.4 Bei besonderen Wohnungsnotständen (z.B. Verkauf der derzeitigen Mietwohnung durch den Eigentümer,

Umwandlung von Sozialmietwohnungen in Eigentumswohnungen) und zur Vermeidung von außergewöhnlichen Härtefällen können auch andere als die in Nr. 4.1 genannten Personengruppen gefördert werden. Die Förderbeträge bestimmen sich hierbei nach der Förderungsgruppe 3, in besonders begründeten Ausnahmefällen nach Förderungsgruppe 2.

4.5 Begriffsdefinition

Kinderreiche Familien:
Haushalte mit drei oder mehr Kindern unter 18 Jahren.
Junge Paare:
Beide Ehegatten bzw. Lebenspartner jünger als 40 Jahre, bei denen die Heirat bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft noch nicht länger als 10 Jahre zurück liegt.

5. Einkommensgrenzen

- 5.1 Antragsberechtigt sind Personen, deren Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze nach Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet.
- 5.2 Bei der Berechnung des anzurechnenden Jahreseinkommens sind die Art. 4 ff. des BayWoFG anzuwenden.

6. Technische Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Neben den baurechtlichen Bestimmungen gelten die Vorschriften der staatlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB) in der jeweils gültigen Fassung.
- 6.2 Förderfähig sind ausschließlich Eigentumsmaßnahmen, die die Größenbeschränkungen der WFB in der jeweils gültigen Fassung einhalten.

6.3 Beim Gebrauchterwerb muss das Objekt angemessen groß sein und auf Dauer ein familiengerechtes Wohnen ermöglichen. Die Obergrenzen nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 dürfen um nicht mehr als 20 % überschritten werden. Die Gesamtkosten (ggf. einschließlich erforderlicher Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen) dürfen die Gesamtkosten eines vergleichbaren Neubaus in der nach Ziffer 6.1 bzw. 6.2 zulässigen Größe nicht überschreiten.

7. Förderungsfähige Gesamtkosten

- 7.1 Form, Größe, Beschaffenheit und Erschließung des Baugrundstückes sollen eine wirtschaftliche Bebauung zulassen. Dabei sind durch eine rationelle Planung, sparsam bemessene Flächen und einen einfachen Ausstattungsstandard alle vertretbaren Möglichkeiten der Baukostensenkung auszuschöpfen.
- 7.2 Maßgebend für die Berechnung der Förderungsfähigkeit sind
 - für die Gesamtkosten die II. Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I. S. 2178) mit den hierzu ergangenen Änderungen sowie die Anlage 1 zur II. Berechnungsverordnung
 - für die Berechnung der Wohnfläche die Wohnflächenverordnung
 - für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts die DIN 277, Teil 1 und 2, Ausgabe Februar 2005.

8. Finanzierung

- 8.1 Baukostenzuschüsse aus dem Familienförderungsprogramm werden nur bewilligt, wenn der Antragsteller eine angemessene Eigenleistung zur

Deckung der Gesamtkosten erbringt. Als angemessen in diesem Sinne ist in der Regel nur eine Eigenleistung anzusehen, die

- bei Förderungsgruppe 1 15 %
- bei Förderungsgruppe 2 20 %
- bei Förderungsgruppe 3 20 %

 der Gesamtkosten nach Nr. 7.2 dieser Richtlinien beträgt.

- 8.2 Vorhandener Immobilienbesitz bzw. Grundstückswerte sind vor Antragstellung zu veräußern und der Verkaufserlös in die Finanzierung der Eigentumsmaßnahme einzubringen.
- 8.3 Staatliche Förderungsmittel und Wohnungsfürsorgemittel des Arbeitgebers sind grundsätzlich vorrangig auszuschöpfen.
- 8.4 Für Bauspardarlehen über 15.000,00 € ist die Tilgungstreckung zu beantragen. Die anrechenbaren Regeltilgungssätze betragen bei Bankdarlehen 1 % und bei Versicherungsdarlehen (Lebensversicherungsbeitrag) 1,5 %.
- 8.5 In der Finanzierung angesetzte Verwandtendarlehen werden dabei ohne Zinsen und mit einem Tilgungssatz von höchstens 5 % angerechnet.
- 8.6 Im Übrigen gelten die Finanzierungsgrundsätze des staatlichen Förderungsrechts (u. a. § 12 - 16 II. Berechnungsverordnung, WFB in der jeweils gültigen Fassung).

C. Art und Umfang der Förderung

9. Förderungssätze

- 9.1 Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Baukostenzuschusses zu den Herstellungskosten des Objektes bis zu folgenden Höchstbeträgen:

Förderungsgruppe		Förderungssätze			
		Neubau		Altbau	
		ETW	Eigenheim	ETW	Eigenheim
1	Kinderreiche Familien mit 3 oder mehr Kindern Junge Paare mit 2 Kindern	12.000 €	18.000 €	6.000 €	9.000 €
2	Haushalte mit 2 Kindern Junge Paare mit 1 Kind	9.000 €	14.000 €	4.500 €	7.000 €
3	Haushalte mit 1 Kind Junge Paare ohne Kind	6.000 €	9.000 €	3.000 €	4.500 €

(Begriffsdefinition siehe Nr. 4.5)

9.2 Baukostenzuschüsse aus dem Familienförderungsprogramm „WOHNEN IN DER STADT“ sind sparsam und nur im wirtschaftlich unbedingt erforderlichen Umfang einzusetzen. Sie sind im Einzelfall so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung der Belastung aus den Fremdfinanzierungsmitteln und den Bewirtschaftungskosten nach den WFB etc. im Verhältnis zum verfügbaren Familiennettoeinkommen (einschl. Kindergeld und evtl. Lastenzuschuss) Mindestbeträge zum Lebensunterhalt verbleiben; diese liegen um 200,00 € über den in der staatlichen Förderungsbekanntmachung (in der jeweils gültigen Fassung) festgesetzten Mindestbeträgen. Eine Unterschreitung bis auf die staatlichen Mindestsätze herab ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

9.3 Neben den Zuschüssen nach Ziffer 9.1 erhalten Haushalte mit Kindern einen einmaligen Zuschuss von 5.000 € pro Kind beim Neubau von Wohnraum oder Erwerb von Wohnraum in Neubauten bzw. 3.000 € pro Kind beim Gebrauchterwerb von Wohnraum. Berücksichtigt werden zum Haushalt gehörende Kinder unter 18 Jahre im Sinne von Art. 4 BayWoFG, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Liegt eine nachgewiesene Schwangerschaft vor, wird das zu erwartende Kind ebenfalls berücksichtigt. Voraussetzung für die Gewährung eines Kinderzuschusses ist Eigenkapital (oder ein in entsprechendem Umfang bezahltes Baugrundstück) in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten des zu fördernden Objekts. Der Kinderzuschuss kann als Eigenleistung im Sinne von Ziffer 8.1 berücksichtigt werden.

10. Sicherung

Die Zuschüsse sind grundbuchamtlich an der von der Bewilligungsstelle festgelegten Rangstelle dinglich zu sichern.

11. Auszahlung

11.1 Auf Antrag des Bauherrn werden nach Erfüllung der im Bewilligungsschreiben aufgeführten Bedingungen und Auflagen folgende Ratenzahlungen geleistet:
- 50 % bei Rohbaufertigstellung.
Außerdem muss zu diesem Zeitpunkt das Grundpfandrecht im

Grundbuch eingetragen sein oder eine Notarbestätigung vorliegen, dass die Grundpfandrechtsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen. Ersatzweise kann eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder die Verpfändung der Auflassungsvormerkung akzeptiert werden.

- 50 % bei Bezugsfertigkeit.
Vor Auszahlung der Restrate ist eine mit dem Vollzugsvermerk und der Rangbestätigung des Grundbuchamtes versehene vollstreckbare Ausfertigung der Grundschuldbestellungsurkunde sowie ein Brandversicherungsschein und die Anmeldebestätigung vorzulegen. Ferner ist die Endabnahme des Gebäudes durch die Bewilligungsstelle erforderlich.

- 11.2 Innerhalb eines Jahres nach Bezugsfertigkeit ist eine Schlussabrechnung i.S.d. WFB vorzulegen.
- 11.3 Die Stadt Regensburg behält sich den Widerruf der Förderungszusage vor, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 2 Jahren erfüllt werden.

D. Ausschlussgründe und Rückzahlung der Zuschüsse

12. Ausschlussgründe

Die Förderung im Familienförderungsprogramm „Wohnen in der Stadt“ ist ausgeschlossen, wenn

- der Bau vor der Bewilligung der Zuschussmittel begonnen wurde. Kaufeigentumswohnungen werden nicht gefördert, wenn vor der Bewilligung der Zuschüsse der Kaufvertrag (Kaufanwertschaftsvertrag) abgeschlossen wurde. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag dem vorzeitigen Baubeginn oder dem vorzeitigen Abschluss des Kaufvertrages (Kaufanwertschaftsvertrages) zustimmen. Diese Zustimmung begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf Förderung.
- der Wohnraum wegen seiner Lage, Größe, Planung oder Ausführung keinen ausreichenden Wohnwert besitzt.
- eine übermäßig hohe Belastung vorliegt, die trotz Gewährung der Förderung Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Förderungsobjekt wahrscheinlich macht.

- die Einkommensgrenze nach Nr. 5 und die Größenbeschränkung nach Nr. 6 dieser Richtlinien überschritten wird.
- die Zuschüsse aufgrund der Finanz- und Vermögenslage des Antragstellers und seiner zum Haushalt zählenden Angehörigen für die Mitfinanzierung des Objekts offensichtlich nicht erforderlich sind.
- Verkäufer und Käufer in gerader Linie verwandt sind.

13. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides

Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuschüsse richtet sich nach Art. 43, 44 und 48 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

14. Kündigung und Rückforderung der Zuwendung

- 14.1 Die Stadt Regensburg ist berechtigt, die Zuschüsse ganz oder teilweise zu kündigen bzw. die Bewilligung zu widerrufen, wenn die Zuschussnehmer innerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes
- gegen die Bestimmungen und Auflagen der Schuldurkunde und des Bewilligungsbescheides verstoßen.
 - das geförderte Objekt vermieten oder verkaufen.
 - das geförderte Objekt nicht mehr mit ausschließlichem Wohnsitz bewohnen.
 - die Zuschüsse für den vorgesehenen Zweck nicht oder nicht in voller Höhe verwendet haben.

15. Rückzahlung, Verzinsung, vorzeitige Ablösung

- 15.1 Werden die Zuschüsse aus einem der unter Nr. 13 und 14 aufgeführten Gründe gekündigt bzw. ist der Bewilligungsbescheid unwirksam oder wird er zurückgenommen oder widerrufen, sind die Förderungsmittel wie in Anlage 1 zu diesen Richtlinien festgelegt, mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig und zu verzinsen.
- 15.2 Der Zuschussnehmer kann die Zuschüsse jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen. Die Bindungen nach diesen Richtlinien erlöschen mit dem Tage der Rückzahlung.

E. Schlussbestimmungen

Regensburg, 30.1.2013
Stadt Regensburg

16. Die vorstehenden Richtlinien treten am 1.2.2013 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Richtlinien vom 29.4.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23 vom 2.6.2008) aufgehoben.

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Anlage 1 (zu Nr. 15.1): Rückzahlungstabelle

Rückzahlungsbeträge im Falle der Kündigung der Zuschüsse, bei Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides und bei freiwilliger vorzeitiger Ganz- bzw. Teilablösung:

- Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides nach Nr. 13 und Nr. 14 sowie Kündigung nach Nr. 14 dieser Richtlinien - Verkauf des geförderten Objekts bzw. Aufgabe der Eigennutzung innerhalb von zwei Jahren ab Bezugsfertigkeit	100 % der Zuschüsse + 8 % Zinsen ab Auszahlungszeitpunkt	
Verkauf des geförderten Objekts bzw. Aufgabe der Eigennutzung im - 3. Jahr ab Bezugsfertigkeit	100 % der Zuschüsse	+ 8 % Zinsen ab Verkauf bzw. Aufgabe der Eigennutzung
- 4. Jahr ab Bezugsfertigkeit	90 % der Zuschüsse	
- 5. Jahr ab Bezugsfertigkeit	70 % der Zuschüsse	
- 6. Jahr ab Bezugsfertigkeit	50 % der Zuschüsse	
- 7. Jahr ab Bezugsfertigkeit	40 % der Zuschüsse	
- 8. Jahr ab Bezugsfertigkeit	30 % der Zuschüsse	
- 9. Jahr ab Bezugsfertigkeit	20 % der Zuschüsse	
- 10. Jahr ab Bezugsfertigkeit	10 % der Zuschüsse	

Anmerkung:

Als Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit rechnet der Tag der Anmeldung bei der Meldebehörde.

Bekanntmachung

**Umgestaltung des ehemaligen Löschweihers in Oberisling durch Verfüllung und Neuanlage eines Bachlaufs zum Islinger Mühlbach
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Das Gartenamt der Stadt Regensburg plant den Rückbau des ehemaligen Löschweihers am Erasmusweg in Oberisling und beantragte beim Umwelt- und Rechtsamt die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Löschweiher soll verfüllt und ein neuer Bachlauf zum Islinger Mühlbach angelegt werden.

Die Neuanlage eines kleinen Bachlaufs mit wechselnden Tiefen und Breiten (= Gewässerherstellung) stellt eine Ausbaumaßnahme gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG dar.

Im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens war im Vorfeld zu prüfen, ob

sich aufgrund einer „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3c Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.18.1 Anlage 1, Spalte 2 UVPG.

Aus diesem Grund wurde für diese Maßnahme als „sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 und Nr. 13.18.2 erfassten Ausbaumaßnahme i. S. d. Wasserhaushaltsgesetzes“ durch das Umwelt- und Rechtsamt der Stadt Regensburg die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei geplantem Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Nach § 3a Satz 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 6. Februar 2013

Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt
Im Auftrag

Gruber
Ltd. Rechtsdirektor

Vorankündigung

Information über beabsichtigte
**Beschränkte Ausschreibungen nach
§ 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem
voraussichtlichen Auftragswert von
25.000 Euro ohne Umsatzsteuer,
siehe unter www.ava-online.de sowie
www.regensburg.de/vergaben**

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu
vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- 13 A 018 – Kanalbauarbeiten
- 13 A 025 – Kanalsanierung und
-erneuerung
- 13 A 033 – Kanalbauarbeiten

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.ava-online.de und
www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

- 13 A 009 – Entsorgung von unzerlegten
Nachtspeicherheizgeräten
aus dem Stadtgebiet Regens-
burg 2013 – 2015
- 13 A 027 – Bewachungstätigkeiten auf
den von der Stadt Regens-
burg 2013 veranstalteten
Dulten und des Christkindl-
marktes
- 13 A 032 – Lieferung von Lehrmitteln zur
Neuausstattung des Fach-
bereichs Technisches
Produktdesign an der
Städtischen Berufsschule I

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VOL/A

- 13 E 007 – Lieferung von Sitzmöbeln und
Tischen für das Bürgerheim
Kumpfmühl
- 13 E 008 – Lieferung von lernmittelfreien
preisgebundenen Schul-
büchern für das Schuljahr
2013/2014

Nähere Informationen zu oben
genannten Ausschreibungen siehe
unter www.regensburg.de/vergaben.
Bei Widersprüchen sind allein verbindlich
der Veröffentlichungstexte im EU-
Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.